

Festvortrag zum 20-Jahr-Jubiläum der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Das demokratische Schweizer Staatskirchenrecht



Schweizer Staatskirchenrecht

- Verschiedene Modelle des Zusammenwirkens: Staat und Kirchen und Jüd. Gemeinschaften
- Multireligiöse Einwanderungsgesellschaft seit Personenfreizügigkeit seit 2007/2009
- Integration von Muslimen in das staatliche Religionsverfassungsrecht
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
- In Zürich werden Kirchenaustritte der Katholiken durch Eintritte von Zuzüglern kompensiert, 1/3
- Migration und Integration sind für die Schweiz / Europa Existenzfragen. Für Weiterentwicklung ist die Geschichte des Kirche-Staat-Verhältnisses von Bedeutung

Geschichtlicher Zugang

Direkt-demokratischer, liberaler Staat: **L'état, c'est nous**

Auf 3 Ebenen: Gemeinden, 26 Kantone, Bund

Autonomie der über 2500 Gemeinden;

Alexis de Tocqueville sah «die eigentlichen demokratischen und somit legitimierenden Kräfte in den kleinsten politischen Organisationen (...), den Gemeinden (...). Solche Einrichtungen der lokalen Politik dienen dem täglichen Einüben bürgerlicher Mitwirkung und geben der Demokratie ihr spontanes Leben. Es sind eigentliche Ausbildungseinrichtungen der Freiheit.»
vgl. Kirchengemeinde

Spezialgemeinden der pol. Gemeinde

Alp- oder Waldkorporationen, Spezialgemeinden für Armenwesen, Schule, Kirchgemeinde

- Schweizer Bürgerrecht kommt von Gemeinde
- Basis der schweizerischen Demokratie
- Z.B. Steuerhoheit auch in der Kirchgemeinde
86 % des Kirchensteuerertrages bleibt dort,
- 14 % finanziert übergemeindliche kantonale, diözesane, gesamtschweizerische Aufgaben

Forderung nach Gleichstellung an Konzil und Rechtsstaat

- [Gertrud Heinzelmann](#) 1914–1999
- Erst 1971 wird das Frauenstimmrecht eingeführt und 1981 wird die Gleichstellung der Geschlechter in der Verfassung verankert
- Frauen können alle StaatsKR-Gremien präsidieren
- [Johannes Paul II.](#) fordert, dass es „daher dringend einiger konkreter Schritte [bedürfe ...], dass den Frauen Räume zur Mitwirkung in verschiedenen Bereichen und auf allen Ebenen (sic) eröffnet werden, auch in den Prozessen der Entscheidungsfindung“.

Demokratische Rechtstradition der Kirche

- Kirchengenossenschaften verwalteten kirchliches Eigentum, Benefizien und andere Stiftungen, woraus diese Gemeinden ein Kollaturrecht ableiteten, das [Papst Julius II.](#) bestätigte 1513
- KG gehen von diesen im kanonischen Recht umschriebenen juristischen Personen aus
- Diese bilden «den geistigen Hintergrund für die schweizerische direkte Demokratie»
Urversammlung; Landsgemeinde

Autonomie der 26 Kantone (Föderalismus)

Confoederatio Helvetica, CH 1848: [Montesquieu](#) sieht Föderalismus in CH vorbildlich verwirklicht. Wird durch ihn zum entscheidenden Strukturprinzip der US-Verfassung

- Autonomie in Fragen von Schule und Religion
- „die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die BV beschränkt ist“ (Art. 3 BV); „Regelungen des Verhältnisses von Kirche und Staat“ in Art. 72 BV

Schweizer Verfassung

CH – ein Land ohne gemeinsame Sprache, Kultur und Religion. «Zwei Klammern verbinden: die direkte Demokratie und das Primat der kantonalen Eigenständigkeit» [Bundesrat Merz](#)

- Demokratie „von unten nach oben“ gewachsen; auch im Bereich Kirche – Staat
- Subsidiaritätsprinzip von [Victor Cathrein SJ](#)
an Wirklichkeit abgelesen für kath. Soziallehre

„Kirche und Staat“ auf Bundesebene

Art. 9 EMRK u. Art. 18 des für die CH geltenden Intern. Paktes über bürgerl. und polit. Rechte: *'margin of appreciation'*

- Gesetze waren auf Hauptkonfession ausgerichtet
- **Ausnahmeartikel** in BV gegen die katholische Kirche (Jesuiten- u. Klosterverbot) wurden 1973 gestrichen
- Voraussetzung für EMRK, 1974 von CH ratifiziert
- Das fehlende *Frauenstimmrecht* war 1971 eingeführt
- Letzter Ausnahmeartikel ersetzt durch Minarettverbot
- Fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit: Mehrheit befindet über Grundrechte einer Minderheit

Religionsverfassungsrecht

Rechtsphilosoph. Grundlagen

- 30-Krieg: «Silete theologi in munere alieno!»
- Politische Rechtsordnung löst sich von der bisherigen Verankerung in der wahren Religion
- Aufklärungs-Vorstellungen einer multireligiösen Gesellschaft mit gleichen Rechten für Angehörige einer Minderheitsreligion [Moses Mendelssohn](#)
- «Wem sollen wir Sorge für das Ewige anvertrauen?» Institutionell oder Personell
- Z.B. Recht der Muslimin zum Austritt (ordre public!)

Religiöser Frieden

- Wie können diejenigen, die eine auf einer religiösen Autorität, z.B. Koran oder Bibel, beruhende religiöse Lehre bejahen, eine gerechte demokratische Ordnung stützen?
- Grundrechtsbeschränkungen greifen erst, wenn fundamentalistische Haltungen in irgendeiner Weise umgesetzt werden
- Dass weltanschauliche Konflikte die pluralistisch gewordene Gesellschaft nicht zerreißen, ist auf das Grundrecht Religionsfreiheit zurückzuführen

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Individualistische Ausrichtung von Art. 9 EMRK, Art. 15 BV zeigt sich in Gewissensfreiheit

- Positiv: Frei zu wählen (Islam. Gefängnis-Gottesdienst)
- Negativ: Ungezwungen (Kopftuch GE-Lehrerin, Kreuz)
- Objektive Norm der gesamten Staatstätigkeit
Neutralität, Parität und Toleranz
- Korporative Religionsfreiheit z.B. Organisation einer Religionsgemeinschaft
- BV garantiert Religionsgemeinschaften freie Entfaltung gemäss Selbstverständnis im Rahmen des ordre public
- Grundrechtsorientiertes Verfassungsdenken mit BV 1999

Korporative Religionsfreiheit

Weder in BV noch in EMRK explizit gewährleistet, dennoch durch Teile der Lehre gefordert

- Leistungsrechtliche Komponente der Freiheitsrechte, wo Freiheitsrechte besser geschützt werden, z.B. RU, TF, Anstaltsseelsorge, „Ewige Ruhestätten“ für Muslime, interreligiöse Institute JCF in Luzern

Grundrechtskonflikte auf 5 Ebenen

1. RG dürfen Gleichstellungsrecht nicht mit staatlicher Hilfe untergraben
2. Arbeitsrecht: ungleich behandeln
3. UNO-Resolution: weltweites Verbot der öffentlichen Diffamierung des Islams *versus* «Ohne Religionskritik könne es keine Demokratie geben» [Necla Kelek](#)
4. Religionsaustritt ohne Todesandrohung
5. Darf die christliche Religion in unseren europäischen Staaten Vorrechte geniessen?
[Otfried Höffe vs. Cla Reto Famos](#)

The rule of law has his origins in the rule of Benedict

„Kirchliche Amtsverantwortung ist gebunden an die Weihe. ... Aber die hl. Gewalt ist nicht vonnöten für die kirchlichen Finanzen.“ [Josef Kardinal Ratzinger](#)

[Leo XIII.](#) willigte 1879 in die Abhaltung von Pfarrwahlen im französischsprachigen Teil des damaligen Kt.s Bern (heute Kt. Jura) ein

[Yves Kardinal Congar](#), Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet: Revue historique de droit français et étranger 36 (1958) 210–259